



Bürgerreglement

Die Burgerversammlung vom **2. Juni 1995**

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung,

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

Auf Antrag des Burgerrates beschließt:

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren und die Schlussbestimmungen.

Artikel 2

1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen
2. Besteht der Gemeinderat zur Mehrheit aus Nichtbürgern, so wählt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 3 - 5 Bürgern zusammengesetzte Bürgerverwaltung. Diese Bürgerverwaltung wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend. Der Bürgerpräsident wird ebenfalls von der Burgerversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt ebenfalls geheim. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang, sofern er notwendig wird, gilt das relative Mehr. Im Übrigen bildet sich die Bürgerverwaltung selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren. Die Bürgerverwaltung kann zur Mithilfe für die Durchführung ihrer Aufgaben Kommissionen bilden und bestellen. Diese Kommissionen haben einen genau festgelegten Aufgabenbereich.

Artikel 3

1. Bürger von Binn sind die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.
2. Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Binn beider Geschlechter.

Artikel 5

1. Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Binn wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.
2. Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschließen.

Kapitel II Bürgervermögen

Artikel 6

Das Vermögen der Bürgergemeinde Binn besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken,
- Wäldern,
- Alpen und Weiden,
- Kapitalien und Guthaben,
- alle anderen erworbenen und verfallenen Gütern.

Artikel 7

1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.)
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden

2. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

KAPITEL III Nutzung des Burgervermögens

Artikel 8

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger, durch Bürgerhaushalte oder durch die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Kindern und andern anspruchsberechtigten Personen.

Artikel 9

1. Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

2. Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger
- nicht wohnsässige Bürger
- wohnsässige Nichtbürger
- andere Personen

Artikel 10

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen.

Artikel 11

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

KAPITEL IV Naturalleistungen

A. Wälder

Artikel 12

1. Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

2. Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 13

1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

2. Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen.

Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen, regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

3. Dritt- und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktion nicht beeinträchtigen. Nebennutzungen wie Durchleitungsrechte u.a. innerhalb des Waldareals unterliegen einer forstpolizeilichen Bewilligung gemäß Forstgesetzgebung.

4. Der Weidegang innerhalb des Waldareals ist in Absprache mit dem Burgerrat und dem Forstdienst zu regeln.

5. Das Wildproblem ist in Zusammenarbeit mit dem Forst- und Jagddienst so zu lösen, dass Wälder ihre jeweiligen Funktionen erfüllen können.

B. Alpen

Artikel 14

1. Die Alpen werden von der Burgergemeinde verwaltet, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann.
2. Die Burgergemeinde hat die Oberaufsicht über die Burgeralpen und ein Mitspracherecht in der Alpengenossenschaft.
3. Pacht oder Krautgeld zugunsten der Burgergemeinde werden alle vier Jahre angepaßt.
4. Der übliche Unterhalt, Reparaturen und Verbesserungen werden von den Pächtern selber finanziert.
5. Größere Investitionen werden vom Burgerrat abgeklärt. Die Burgerverwaltung entscheidet über eine finanzielle Beteiligung.
6. Ausnahmsweise und sofern es die Umstände erlauben, kann die Burgerschaft Vieh von Nichtburgern annehmen, dies unter Einhaltung der Prioritäten laut Art. 9 dieses Reglementes.

Artikel 15

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken von allgemeinem Interesse koordiniert die Burgergemeinde, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, touristische, kulturelle und sportliche Aktivitäten, gemeinsam mit der Munizipalgemeinde.

Artikel 16

Die Nutzung von Quellwasser hat nachfolgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Trinkwasser und Schutzwasser
- Wirtschaftliche Nutzung

Besondere vom Burgerrat genehmigte Bestimmungen setzen die Benutzungsbedingungen und Entschädigungen fest.

C. Andere Natural - Nutzungsrechte

Artikel 17

Gewährung von selbständigen und dauernden Rechten, gemäß spezifischer Regelung der Burgergemeinde. Grundsätzlich sollen die Reglemente enthalten betreffend:

- Festlegung der Anspruchsberechtigten - Prioritäten
- Modus für die Zuteilung von Parzellen
- Jahresentschädigungen - Unentgeltlichkeit
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltsbedingungen (persönliche Bewirtschaftung)
- Pflichten der Anspruchsberechtigten
- Nutzungsdauer, Rückfall- und Entziehungsrecht
- Strafbarkeiten

KAPITEL V Barnutzen

Artikel 18

1. Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.
2. Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

Beispiele von Beteiligungen:

- Krankenkasse
- Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen usw.)
- Bescheidene Einkünfte (AHV - Rentner, usw.)
- Unterstützung von Familien mit bescheidenen Einkommen

- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen
- Hilfe an die Landwirtschaft
- Unterstützung und Förderung von Werken öffentlichem Interesse

Um gesetzmäßig zu sein, haben die Burgervorschriften:

- der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen
- die Zuwendung nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend dem Einkommen).

Die systematische Ausschüttung einer gleichen Geldsumme an alle Bürger scheint nicht den vom Gesetz festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

KAPITEL VI Erteilung des Bürgerrechts

Artikel 19

1. Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Binn muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

2. Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

Artikel 20

Das Gesuch wird in Erwägung gezogen und der Burgerversammlung unterbreitet, auch wenn der Bewerber nicht in Binn seinen Wohnsitz hat.

Artikel 21

1. Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

2. Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches, mit oder ohne die vorherige Benachrichtigung des Burgerrates.

3. Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

Artikel 22

1. Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser oder Miteidgenossen, welche seit 10 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

2. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 23

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Artikel 24

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Binn hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

3. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

KAPITEL VII Schlussbestimmungen

Artikel 25

Die Burgergemeinde von Binn tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

Artikel 26

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis 5'000.-- bestraft.
2. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.
3. Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 27

1. Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.
2. Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

Artikel 28

Sämtliche bisherigen Reglemente und Vorschriften mit anderslautenden Bestimmungen werden durch die Annahme dieses Reglements aufgehoben.

Artikel 29

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung und Annahme in der Burgerversammlung und seiner Homologierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Angenommen durch den Burgerrat, beziehungsweise Gemeinderat, am 25. März 1995 und durch die **Burgerversammlung vom 2. Juni 1995**

Homologiert durch den **Staatsrat am 16. August 1995**

Burgerrat von Binn:

Der Präsident

Der Schreiber:

sig. Tenisch Beat

sig. Imhof Karl

Anhang zum Burgerreglement der Burgergemeinde Binn

Einbürgerungsgebühren

Ordentliche Einbürgerungen:	Ausländer	Fr. 10'000.--
	Ehegatte	Fr. 2'000.--
	minderjähriges Kind	Fr. 1'000.--
	max. pro Fam.	Fr. 15'000.--
	Schweizer	Fr. 8'000.--
	Ehegatte	Fr. 1'000.--
	minderjähriges Kind	Fr. 500.--
	max. pro Familie	Fr. 10'000.--
	Walliser	Fr. 6'000.--
	Ehegatte	Fr. 500.--
	minderjähriges Kind	Fr. 500.--
	max. pro Familie	Fr. 7'000.--
Erleichterte Einbürgerung:	bis 15 Jahre	keine Ermässigung
	ab 15 Jahren	20 % Ermässigung
	ab 25 Jahren	30 % Ermässigung
	ab 50 Jahren	50 % Ermässigung
Ehrenburger:	keine Gebühr	



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 16. Aug. 1995

Der Staatsrat,

Eingesehen das Gesuch der Burgergemeinde Binn vom 7. Juni 1995, mit welchem diese um die Homologation des Burgerreglementes und des dazugehörenden Einbürgerungstarifes ersucht;

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften;

Eingesehen den Beschluss der Burgerversammlung von Binn vom 2. Juni 1995;

Eingesehen die Vormeinungen des Verbandes der Walliser Burgergemeinden vom 19. Juni 1995 sowie der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 26. Juni 1995;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Burgerversammlung von Binn am 2. Juni 1995 angenommene Burgerreglement und die dazugehörenden Einbürgerungstarife werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

Art. 2 ist wie folgt abzuändern:

1(...)

²Bis zur Wahl eines getrennten Burgerrates ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei bis fünf Burgern zusammengesetzte Burgerkommission.

³Diese Kommission wird anlässlich der ersten Bürger-
versammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden
bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach
dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen
Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so
erfolgt die Wahl stillschweigend.

⁴Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkon-
flikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom
Munizipalrat zu konsultieren.

Siegelgebühr: Fr. 45.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER:

- 4 Ausz. DI ~~_____~~ *A copie par le Département*
- 1 Ausz. Finanzinsp.
- 1 Ausz. DWL

